

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/028/2008

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Gabriele Becker / Volker Freund	Datum: 02.04.2008 Az.: 40-4
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen	08.05.2008	Kenntnisnahme

Arbeit der Heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung
Bearbeiter/in: Gabriele Becker / Volker Freund

Datum: 02.04.2008
Az.: 40-4

Arbeit der Heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die drei heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann haben einen Leitfaden für ihre pädagogische und therapeutische Arbeit entwickelt. Aus diesem Anlass soll der zuständige Fachausschuss des Kreistages über die Arbeit und Struktur dieser Einrichtungen sowie über Ziel und Inhalt der Leitfäden informiert werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Die drei Heilpädagogischen Kindertagesstätten

Der Kreis Mettmann ist Träger von drei Heilpädagogischen Kindertagesstätten, in denen 3 - 6 jährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut und gefördert werden. Typische Behinderungsformen der Kinder in diesen Einrichtungen sind:

- geistige Behinderung,
- Körperbehinderung,
- Sinnesbehinderung,
- Autismus
- sozial/emotionale Störung
- Schwerstmehrfachbehinderung.

Jeweils acht Kinder bilden eine Fördergruppe.

Die Heilpädagogische Kindertagesstätte Ratingen wurde 1973 eröffnet und fördert 24 Kinder in drei Gruppen.

Die Heilpädagogische Kindertagesstätte Heiligenhaus besteht seit 1971 und betreut ebenfalls 24 Kinder in drei Gruppen.

In der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Langenfeld werden seit 1975 in drei Gruppen 24 Kinder und seit 1993 in vier Gruppen 32 behinderte Kinder gefördert.

Weitere Heilpädagogische Kindertagesstätten bestehen im Kreisgebiet nicht; die Versorgung der Förderkinder im Vorschulalter erfolgt durch andere Träger in integrativen Gruppen (ge-

meinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder). Allerdings sind der Awo-Kindertagesstätte in Velbert und der Evangelischen Kindertagesstätte in Monheim zur Zeit noch jeweils eine heilpädagogische Gruppe angeschlossen mit 6 bzw. 8 Förderkindern.

Der Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen wird durch die Verwaltung jährlich über die Versorgungssituation der Förderkinder im Alter von 3 bis 6 Jahren informiert. Der entsprechende Bericht für dieses Jahr ist der Vorlage Nr. 40/027/2008 zu entnehmen.

Ferner ist der Kreis Mettmann Träger einer integrativen Kindertagesstätte mit angeschlossenem Förderzentrum in Velbert. Diese Einrichtung ist allerdings nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die Personalstruktur einer Heilpädagogischen Kindertagesstätte in Trägerschaft des Kreises Mettmann umfasst in der Regel:

1 Leitungskraft - Sozialpädagogin oder Heilpädagogin
und pro Gruppe:

1 Gruppenleitung - Heilpädagogin

1 Zweitkraft - Erzieherin

1 Zivildienstleistender oder eine Praktikantin

Außerdem:

1 Küchenkraft.

1 Springkraft (Kinderpflegerin), die gruppenübergreifend arbeitet, sowie therapeutische Fachkräfte (Krankengymnasten, Motopäden, Sprachtherapeuten). Die Arbeitszeit der Therapeuten wurde für jede Einrichtung individuell vom Landschaftsverband Rheinland auf Grund der Zahl der zu fördernden Kinder festgelegt.

Ein Teil der Therapeuten arbeitet in zwei Heilpädagogischen Kindertagesstätten. In einigen Fällen versorgt eine ortsansässige Praxis die Einrichtung mit Therapieleistungen und rechnet diese unmittelbar mit den Krankenkassen ab.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Betreuung von Förderkindern in Heilpädagogischen Kindertagesstätten sind folgende Bestimmungen:

Sozialgesetzbuch SGB VIII § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)

SGB IX § 55 Absatz 2 Ziffer 2 (heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind)

SGB IX § 56 Absatz 1 (Voraussetzungen für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen an Kindern im Vorschulalter)

SGB XII § 53 Absatz 1 (Anspruch auf Eingliederungshilfe) und Ausführungsverordnung zum SGB XII § 2 Absatz 1 (Hilfe in einer teilstationären Einrichtung)
SGB XII § 54 (Leistungen der Eingliederungshilfe im einzelnen)
SGB XII § 92 Absätze 1 und 2 (Kostenbeitrag der Eltern)

Für den Betrieb der Kindertagesstätte bedarf es einer Erlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen). Raumprogramm, Personalausstattung und einige Fördergrundsätze für heilpädagogische Kindertagesstätten sind in einem Runderlass vom 30.06.1982 geregelt.

Das am 01.08.2008 in Kraft tretende Kinderbildungsgesetz findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen. Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt nach § 19 KiBiz künftig in Form von Pauschalbeträgen pro Kind. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten die Träger der Einrichtungen den 3,5fachen Satz der ansonsten üblichen Kindpauschale. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass diese Finanzierungsregelung Begehrlichkeiten weckt, verstärkt behinderte Kinder in Regeleinrichtungen aufzunehmen, um deren finanzielle Situation zu verbessern, obwohl sie nicht über die entsprechenden heilpädagogischen Qualifikationen und Ausrüstungen verfügen. Insofern ist diese Entwicklung zu beobachten.

Finanzierung

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Ausführungsverordnung zum SGB XII sachlich zuständig für die in der Heilpädagogischen Kindertagesstätte zu gewährende Eingliederungshilfe einschließlich der notwendigen Fahrkosten. Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung.

Hiernach übernimmt der Landschaftsverband die Personal- und Sachkosten im Rahmen von Beträgen, die 1994 festgesetzt und danach regelmäßig pauschal angepasst wurden. Die durch die Beförderung der Kinder von und zur Einrichtung anfallenden Fahrkosten werden vom Landschaftsverband nach einer jährlich durchzuführenden Spitzabrechnung erstattet.

Von den Eltern ist ein Kostenbeitrag nach § 92 SGB XII Absätze 1 und 2 zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist nach der genannten Bestimmung nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen von den Eltern zu zahlen und beträgt nach einer vom Landschaftsverband Rheinland getroffenen Festlegung zur Zeit 2,00 € für jeden Betreuungstag des Kindes in der Einrichtung.

Die Krankenkassen werden vom Kreis mit folgenden Sätzen an den Kosten der therapeutischen Behandlungen beteiligt:

- Krankengymnastik 17,38 € pro Behandlung
- Ergotherapie 17,38 € pro Behandlung
- Motopädagogik 6,20 € pro Behandlung
- Sprachtherapie 15,00 € pro Behandlung

Die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge und die Behandlungskostenzuschüsse der Krankenkassen werden von der Betriebskostenerstattung des Landschaftsverbandes in Abzug gebracht.

Der Zugang zur Heilpädagogischen Kindertagesstätte

Kinder mit den verschiedenen und unterschiedlich ausgeprägten Behinderungsformen besuchen die Heilpädagogischen Kindertagesstätten. Die behinderten Kinder werden durch die Eltern in der Heilpädagogischen Kindertagesstätte angemeldet. Häufig wurden sie vorher schon von der Früherfassung und durch die Frühförderung betreut.

Manche Kinder werden erst in einer Regelkindertagesstätte auffällig. In solchen Fällen wird u.a. der Begleitende Dienst als Institutions- und Familienberatung durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Regelkindergärten eingeschaltet bzw. angefordert. In Gesprächen mit den Eltern und der Einrichtung wird ein Diagnoseverfahren eingeleitet. Es finden testpsychologische Untersuchungen in kinderneurologischen Zentren statt. Die anderen Kinder wurden zumeist schon diagnostiziert, wenn sie in die Heilpädagogische Kindertagesstätte kommen.

Andere Kinder werden bei den Untersuchungen des Gesundheitsamtes der Vierjährigen in den Regelkindertagesstätten als auffällig erkannt. Auch in solchen Fällen wird der Begleitende Dienst eingeschaltet und die Heilpädagogischen Kindertagesstätten durch die Amtsärzte informiert.

Zu Beginn eines Kalenderjahres wird unter den Leitungen der Integrativen und Heilpädagogischen Kindertagesstätten, den Mitarbeiterinnen der Frühförderung und der Früherfassung, Amtsärzten und dem Begleitenden Dienst festgelegt, welches Kind an welchem Ort den geeigneten Förderplatz erhält. Dabei soll in erster Linie dem Elternwunsch entsprochen werden. Aber auch fachliche und soziale Aspekte der Familien müssen bedacht werden.

Die Heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann nehmen städteübergreifend Förderkinder auf, während die Integrativen Kindertagesstätten in erster Linie Förder-kinder ihrer Stadt aufnehmen.

Nachstehend sind die Einzugsbereiche der HPK dargestellt:

Heilpädagogische Kindertagesstätte	Einzugsgebiet
Ratingen	Ratingen, Erkrath.
Heiligenhaus	Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath, Mettmann.
Langenfeld	Langenfeld, Monheim a. Rhein, Hilden, Haan.

Grundsätzlich strebt der Landschaftsverband im Sinne des „Normalisierungsprinzips“ die Beförderung der Kinder von und zur Einrichtung durch die Eltern selbst an. Da aber die Einzugsgebiete der Heilpädagogischen Kindertagesstätten mehrere Städte umfassen, ist der größte Teil der Eltern auf einen organisierten Fahrdienst angewiesen.

Im Anschluss an die Kindergartenzeit wechseln fast alle Kinder in eine Förderschule und zwar zumeist in die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Die Arbeit der Heilpädagogischen Kindertagesstätte

Die Heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann bieten durch ihre günstige Gruppengröße von acht Kindern ein Höchstmaß an individueller Förderung. Diese Gruppengröße ist für Heilpädagogische Kindertagesstätten im Runderlass vom 30.06.1982 verbindlich festgelegt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich während der Anwesenheit der Kinder in der Zeit von 08:30 bis 14:30 Uhr ausschließlich ihrer praktischen Förderung widmen. Die Heilpädagogischen Kindertagesstätten bieten auch flexible Bring- und Abholzeiten an.

In der „kinderfreien“ Zeit werden

- heilpädagogische Bildungsdokumentationen geschrieben,
- kindzentrierte Fachgespräche vorbereitet oder durchgeführt,
- der interdisziplinäre Austausch mit Therapeuten, Fachärzten, Kliniken und Beratungsstellen gepflegt sowie
- Elterngespräche geführt.

In den Elterngesprächen geht es nicht nur um die Förderung des Kindes, hier findet auch Trauerbewältigung statt und es geht um die Akzeptanz der Behinderung des Kindes durch die Eltern.

Eine intensive, gezielte Beobachtung der Kinder, die schriftliche Fixierung in Beobachtungsbögen, der regelmäßige Austausch mit allen an der Förderung des Kindes Beteiligten und das Fortschreiben individueller Ziele in der Heilpädagogischen Bildungsdokumentation sind wichtige Bausteine zur bestmöglichen Förderung eines jeden Kindes in den Heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann.

Die fachliche Arbeit in den Heilpädagogischen Kindertagesstätten wird durch die Abteilung Behindertenförderung und -koordination des Kreises Mettmann unterstützt und gefördert (regelmäßige Leiterinnen-Besprechungen in Mettmann, Fortbildung, Supervision, Einzelgespräche in den Einrichtungen, im Bedarfsfall Coaching durch externe Fachkräfte).

Netzwerkarbeit

Die Früherfassung des Kreisgesundheitsamtes (fachliche Beratung der Eltern vor Beginn des Kindergartenalters) und der Begleitende Dienst unterstützen die Heilpädagogische Kindertagesstätte:

- Die Früherfassung weist den behinderten Kindern und ihren Familien den Weg in die Heilpädagogischen Kindertagesstätten.
- Frühförderung (Förderzentrum in Velbert, Steegerstr. 3 und Lebenshilfe)
- Erstellung des Gutachtens im Rahmen der Eingliederungshilfe durch die Amtsärzte der Nebenstellen des Kreisgesundheitsamtes
- Der Begleitende Dienst übernimmt ab Eintritt in die Kindertagesstätte die Familien- und Institutionsberatung. Er ist somit Ansprechpartner für Eltern und Einrichtung in allen Fragen. Er unterstützt und berät die Eltern bis zum Ende der Förderschulzeit.

Traditionell bietet der Kreis Mettmann eine weitreichende und qualitätsvolle Unterstützung für behinderte Menschen und ihre Familien an:

- Beginnend bei der Sozialpädagogischen Früherfassung, die Eltern mit behinderten Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren berät,
- über die Frühförderung, die behinderte Kinder von 0 – 3 Jahren zu Hause betreut,
- zu den Heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ab dem 3. bis zum 6. Lebensjahr,
- und den Förderschulen.

- Der Begleitende Dienst in der Abteilung Behindertenförderung und -koordination des Amtes 40 unterstützt und berät Kinder und Eltern ab dem Kindergarteneintritt bis zum Ende der Förderschulzeit.

Der Arbeitsleitfaden für die Heilpädagogischen Kindertagesstätten

Die Arbeit in einer Heilpädagogischen Kindertagesstätte bedarf klarer Strukturen und Handlungskonzepte. Daher wurden (bzw. werden noch) Leitfäden für die Arbeit in den heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann entwickelt.

Dieser Vorlage ist beispielhaft der „Leitfaden für die Arbeit in der Heilpädagogische Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Ratingen“ beigefügt.

Die Leitfäden (sie befinden sich derzeit in der Schlussredaktion) wurden weitgehend von den Leiterinnen der Heilpädagogischen Kindertagesstätten unter Beteiligung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt. Die Abteilungsleitung 40-4 sowie die Koordinatorin des betreffenden Sachgebietes haben daran intensiv mitgewirkt und den Prozess gesteuert. Sie wurden durch eine externe Fachkraft (Diplom-Sozialpädagogin / Supervisorin) beratend unterstützt. Der Leitfaden hat in erster Linie den Charakter eines Arbeitshandbuches. Er bietet den Beschäftigten in den Einrichtungen Handlungssicherheit, da er u.a. Standards festlegt.

Ebenso trägt er zur Qualitätssicherung durch Überprüfbarkeit der Standards bei. Im Sinne eines Arbeitshandbuches werden die Standards in Zukunft regelmäßig überprüft, überarbeitet und fortgeschrieben.

Die Konzeptionen der drei Heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises Mettmann sind weitgehend gleichlautend, aber es soll auch Platz für lokale Besonderheiten bleiben.

Für die Eltern der Kinder in den heilpädagogischen Kindertagesstätten wird derzeit eine zielgruppenkonforme Kurzfassung des Leitfadens entwickelt.

Die Förderplanung ist mit dem Leitfaden neu konzipiert worden und hat in Form der Heilpädagogischen Bildungsdokumentation (s. Anhang des als Anlage beigefügten Leitfadens), als Pendant zur Bildungsdokumentation der Regelkindertagesstätten, ein besonderes Merkmal für die Kindertagesstätten des Kreises Mettmann erhalten. Es wird gegenwärtig geprüft, ob für diese Heilpädagogische Bildungsdokumentation ein Gebrauchsmusterschutz beantragt werden kann.

Diese Heilpädagogische Bildungsdokumentation und die Festlegung von Qualitätsstandards in den Leitfäden unterstreichen, dass der Kreis Mettmann in der aktuellen öffentlichen Diskussion über die Qualität der Kinderversorgung gut aufgestellt ist.

Die Heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises in Ratingen, Heiligenhaus und Langenfeld bieten seit Jahrzehnten eine qualitativ hochwertige und an den individuellen Bedürfnissen der Förderkinder ausgerichtete Angebotspalette in heilpädagogischer und therapeutischer Hinsicht. Durch die Festschreibung der Standards unserer Einrichtungen wird sichergestellt, dass diese Leistungsfähigkeit auch zukünftig im Hinblick auf die sich verändernde Betreuungslandschaft erhalten bleibt und der Entwicklung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder zugute kommt.